

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe

im Stadtgebiet Vellmar

Zwischen der Stadt Kassel

vertreten durch den Magistrat

und

der Stadt Vellmar

vertreten durch den Magistrat

wird aufgrund von § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Hessen (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011, sowie § 30 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Vertragsparteien sind in ihren Stadtgebieten Träger der Aufgabe der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz) und wollen ihre auf dem Gebiet der Entwässerung schon bestehende kommunale Zusammenarbeit intensivieren, um Synergien für eine qualitativ hochwertige, wirtschaftliche und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu schaffen. Bei der netzgebundenen Versorgung ist der räumliche Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Vellmar grenzt an die nördliche Grenze der Großstadt Kassel, wobei die Bebauung beider Städte vielerorts ineinander übergeht. In Anbetracht dessen ermöglicht die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe in Vellmar auf die Stadt Kassel eine optimierte Auslastung bereits vorhandener Wasserversorgungsanlagen. Der Aufbau von Doppelstrukturen in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft stünde im Widerspruch zum Gebot sparsamer Haushaltsführung.

Die Stadt Kassel wird ihre Wasserversorgungsaufgabe ab dem 01.04.2012 durch ihren Eigenbetrieb KASSELWASSER (im Folgenden: "KASSELWASSER" oder "Eigenbetrieb") wahrnehmen lassen.

Mit dieser Vereinbarung soll die Zuständigkeit für die Wasserversorgungsaufgabe in Vellmar auf die Stadt Kassel übertragen werden (delegierende Aufgabenübertragung) nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), so dass KASSELWASSER künftig auch die Wasserversorgung in Vellmar sicherstellt. KASSELWASSER bedient sich bei Erfüllung seiner Aufgaben auch der Städtische Werke Netze + Service GmbH (im Folgenden: NSG) auf der Grundlage eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages.

Dazu vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Kassel übernimmt die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar in ihre Zuständigkeit (delegierende Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG). Die Stadt Kassel ist damit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Aufgabenträger der Wasserversorgung im Sinne des § 30 HWG. Sie übernimmt auch die Befugnis, anstelle der Stadt Vellmar für deren Gebiet Satzungen betreffend die Wasserver-

sorgung zu erlassen (§ 25 Abs. 1 S. 2 KGG). Die Stadt Kassel erlässt insbesondere eine einheitliche Wasserversorgungssatzung für die Gebiete der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt Kassel verpflichtet sich, die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar sicher und effizient durchzuführen. Die Stadt Kassel stellt sicher, dass
 - a. das Trinkwasser den jeweiligen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung entspricht und
 - b. der Betrieb und der Zustand der Anlagen den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Regelwerken der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V.) genügt.
- (2) Die Stadt Kassel stellt das erforderliche Personal, die Wasserversorgungseinrichtungen und die betrieblichen Ausstattungen, die für die Aufgabendurchführung benötigt werden. Die Stadt Kassel kann sich dazu Dritter, insbesondere der NSG, bedienen. Die Stadt Kassel wird die Wasserversorgungseinrichtung in Kassel und Vellmar durch Erlass einer entsprechenden Wasserversorgungssatzung öffentlich widmen. Für beide Vertragsparteien ist es Grundlage dieser Vereinbarung, dass die NSG, die zivilrechtliche Eigentümerin der Wasserversorgungseinrichtungen, dieser Widmung zustimmt und die Wasserversorgungseinrichtungen dem Eigenbetrieb KASSELWASSER im Wege eines Pachtverhältnisses zur Verfügung stellt. Sollte NSG innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Wasserversorgungssatzung die Zustimmungserklärung zur Widmung noch nicht abgegeben haben, steht der Stadt Vellmar ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung zu.
- (3) Die Stadt Kassel verpflichtet sich, das Wasserversorgungsnetz in Vellmar sowie die Anlagen und Einrichtungen zur Wassergewinnung und Versorgung des Gebietes der Stadt Vellmar entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse zu unterhalten. Hierbei bedient sie sich der NSG.
- (4) Die Stadt Vellmar stellt der Stadt Kassel die bei ihr vorhandenen Unterlagen und Informationen betreffend die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar zur Verfügung.

- (5) Die Stadt Kassel gewährleistet die Einhaltung der für die Wasserversorgung geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Auskunfts- und Informationsrecht

- (1) Die Stadt Vellmar hat jederzeit das Recht, Einblick zu nehmen in die Unterlagen der Stadt Kassel, die den Gegenstand dieser Vereinbarung (§ 1) betreffen und Auskünfte betreffend die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabendurchführung sowie die Wasserqualität zu verlangen.
- (2) Die Stadt Vellmar hat das Recht, die Wasserversorgungsanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet zu besichtigen und sich über deren Betrieb von der Stadt Kassel bzw. von KASSELWASSER unterrichten zu lassen. Die Stadt Kassel wird darauf hinwirken, dass NSG diese Rechte der Stadt Vellmar gewährleistet.

§ 4

Haftung

Für Ansprüche aus der Verletzung dieser Vereinbarung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung andere Regelungen treffen.

Die Vertragsparteien haften einander nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 5

Schiedsklausel

Über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Je zwei Schiedsrichter werden von der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar benannt. Vorsitzender ist der beim Regierungspräsidium in

Kassel zuständige Vertreter der Aufsichtsbehörde. Für Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. der ZPO entsprechend.

§ 6

Beginn und Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2012 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde nach dem 31.03.2012, tritt die Vereinbarung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 11 S. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 KGG), sofern die Genehmigung nicht mit Rückwirkung erteilt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann spätestens am 1. Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) § 27 Abs. 2 KGG, der die Kündigung aus wichtigem Grund und die Genehmigung einer Kündigung durch die Aufsichtsbehörde regelt, bleibt unberührt.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Abreden zwischen den beteiligten Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

- (3) Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält, verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Diese Vereinbarung bedarf als delegierende Aufgabenübertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26 Abs. 1 KGG). Beide Vertragsparteien verpflichten sich, nach Abschluss der Vereinbarung unverzüglich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde deren Genehmigung zu beantragen.

Kassel, den 09.03.2012

Stadt Kassel
Der Magistrat

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

gez. Christof Nolda
Stadtbaurat

Vellmar, den 05.03.2012

Stadt Vellmar
Der Magistrat

gez. Dirk Stochla
Bürgermeister

gez. Peter Abel
Erster Stadtrat